

## Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)\* Hinweise für Arbeitgeber

1. Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
2. Die Arbeitszeit (reine Arbeitszeit nach Abzug der Pausen) darf 8 Stunden am Tag und 40 Stunden pro Woche (Mo - So) nicht überschreiten.
  - Wenn an **einzelnen Werktagen** die Arbeitszeit auf weniger als **8 Stunden** verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu **8½ Stunden** beschäftigt werden.
  - Wenn **in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen** nicht gearbeitet wird, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf dabei **8½ Stunden** nicht überschreiten.
3. Jugendlichen sind mindestens folgende im Voraus festzulegenden **Ruhepausen** zu gewähren:
  - 30 Minuten (Arbeitszeit mehr als 4½ bis 6 Stunden),
  - 60 Minuten (Arbeitszeit mehr als 6 Stunden).Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten Länge.
4. Die **Schichtzeit** (Arbeitszeit + Ruhepausen der Jugendlichen) darf 10 Stunden (im Gastgewerbe 11 Std.) nicht überschreiten.

Im Einzelfall gehört die Fahrtzeit zwischen zwei Arbeitsorten zur Schichtzeit. In die Schichtzeit sind auch sogenannte Freistunden (bei Teildiensten o. ä.) einzubeziehen.
5. Nach Beendigung der täglichen Arbeit (zwischen zwei Schichtzeiten) muss Jugendlichen eine ununterbrochene **Freizeit** von mindestens 12 Stunden gewährt werden.
6. Jugendliche sind für die Teilnahme am **Berufsschulunterricht** ohne Entgeltausfall freizustellen. Sie dürfen nicht beschäftigt werden
  - a) vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht;
  - b) an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten Dauer, einmal in der Woche;
  - c) in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen.

Die Berufsschultage (b) werden mit 8 Stunden, die Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden Blockunterricht (c) mit 40 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Kürzerer Unterricht wird mit der Dauer der Unterrichtszeit (einschl. der Pausen) auf die Arbeitszeit angerechnet.

### Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -  
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219  
[www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de)

### V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 11/2009

7. Jugendliche dürfen nur an **5 Tagen in der Woche** beschäftigt werden.
8. Jugendliche dürfen nur zwischen **6 und 20 Uhr** beschäftigt werden.
  - Jugendliche über 16 Jahre dürfen im Gastgewerbe bis 22.00 Uhr, in allen Mehrschichtbetrieben bis 23.00 Uhr beschäftigt werden.
  - Am Tag vor einem Berufsschultag müssen Jugendliche ab 20.00 Uhr freigestellt werden, wenn der Unterricht vor 9.00 Uhr beginnt.
9. Die Beschäftigung Jugendlicher an **Samstagen** ist nur in wenigen Branchen (z. B. in Krankenanstalten, in Handelsbereichen, im Friseurhandwerk, im Gastgewerbe ...) zulässig.
10. Auch an **Sonntagen** dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen gibt es u. a. für das Gastgewerbe. Mindestens zwei Sonntage im Kalendermonat müssen für Jugendliche beschäftigungsfrei sein.
11. Am **24. und 31. Dezember** dürfen Jugendliche auch im Gastgewerbe nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Am Neujahrstag, am Ostersonntag, am 1. Mai und am 25. Dezember besteht für alle Jugendlichen ein Beschäftigungsverbot (außer für die in § 17 Abs. 2 genannten).
12. Jugendlichen ist für jedes Kalenderjahr ein bezahlter **Mindesturlaub** (abhängig vom Alter) zu gewähren.
13. Für Jugendliche sind konkrete Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung festgelegt. Diese umfassen die Erstuntersuchung, die erste Nachuntersuchung und ggf. weitere Nachuntersuchungen. Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen sind Jugendliche freizustellen.
14. Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
  - mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
  - mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
  - mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
  - mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
  - mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
  - mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
  - mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

Dies gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist, ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

---

\*) Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch [Artikel 3 Abs. 2](#) des Siebenunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 180b, 181 StGB – (37. StrÄndG) ([BGBl. 2005 I Nr. 10 S.239](#) vom 18. Februar 2005)